Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/1/30 Ro 2019/16/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs5

Rechtssatz

Die Wirkung eines Zahlungsaufschubes (§ 212a Abs. 5 BAO) tritt erst mit der Gewährung der Aussetzung ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019160001.J05

Im RIS seit

05.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at